



AMBASSADE DE SUISSE
EN RÉPUBLIQUE ARABE UNIE

LE CAIRE, le 23. Oktober 1970
10, Sh. Abdel Khalek Saroit
Téléphones 78171-78172

Réf.: 131.0 - ST/bk

Abteilung für politische Angelegenheiten
Eidgenössisches Politisches Departement
3003 B e r n

*h. d. Abteilung für Arabien - BA
erh. K. 10. 10. 70*

Visap Praxis

Land	CY	GE	MS				
Person	28.6						
Wiss	CTP						
EPD				28.10.70		-9	
Ref.	p. B. 44.32. Eg. 0.						

Herr Botschafter,

p. B. 11.40.2. (2)

Herr Botschaftsrat Hassan Helmi Bolbol, Unterstaatssekretär im Aussenministerium in Kairo, der mich am 14. Oktober 1970 empfangen hatte, richtete die Frage an mich, ob es nicht möglich wäre, die Formalitäten bei Visagesuchen arabischer Reisender, die sich nach der Schweiz begeben möchten, etwas weniger streng und umständlich zu handhaben. Er rege dies im Hinblick auf die von den ägyptischen Behörden eingenommene Haltung in der Angelegenheit der Flugzeug- und Geiselführungen an.

Sprach er vorerst von einer generellen Lockerung der schweizerischen Kontrollmassnahmen gegenüber allen Arabern, so präzisierte er später, dass eine derartige Lockerung wenigstens die Angehörigen derjenigen Araberstaaten betreffen sollte, die sich in der Angelegenheit der Feddayin-Kommandos korrekt verhalten hätten. Mein Gesprächspartner betonte wiederholt, dass unsere Kontrollmassnahmen wie eine Fessel wirkten, die manchen Ägypter von einem Besuch in der Schweiz abhalte. Dies wiege umso schwerer als unsere Nachbarländer (West-Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien) ihrerseits keine Einschränkungen in der Visaerteilung eingeführt hätten. Namentlich erwähnte er dabei die Bundesrepublik, die ungeachtet des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen mit der VAR die Ägypter besser behandelte als die Schweiz. Die ägyptischen Behörden sähen es gerne, wenn ich Ihnen zuhanden der zuständigen schweizerischen Stellen von dieser Anregung Kenntnis geben könnte.

In ähnlichem Sinne versuchte am 21. Oktober 1970 Herr Botschaftsrat Mohamed Ibrahim Gad-Allah von der Konsularabteilung des Aussenministeriums, auf meinen konsularischen Mitarbeiter einzuwirken.

Der Vergleich der deutschen Visap Praxis gegenüber arabischen Interessenten mit der schweizerischen zeigt deutlich,

./.

- 2 -

dass in Wirklichkeit formell kaum mehr Unterschiede bestehen. Die Bundesrepublik hat übrigens nach den Erklärungen der hiesigen Konsularvertreter zu keinem Zeitpunkt besondere Einschränkungen für die Erteilung von Visas an Araber ergriffen. Der einzige Punkt bleibt nunmehr die Aflage unserer Bundesanwaltschaft, eine Kopie des Visagesuches vor der Einreise des Visumsträgers einzusenden. Diese Bedingung gibt tatsächlich in der Praxis meiner Visaabteilung in vielen Fällen zu unliebsamen Diskussionen Anlass, deren Vermeidung im Interesse der Entschärfung der Situation liegt.

Sowohl die westdeutschen wie die österreichischen Vertretungen in Aegypten sind übrigens verpflichtet, ihren Sicherheitsorganen in Bonn und Wien die Doppel der Visagesuche einzureichen, allerdings erst nachträglich. Obwohl unser Visadienst in jedem einzelnen Fall versucht, im Rahmen der Weisungen der Fremdenpolizei Härten zu vermeiden, wird in offiziellen aegyptischen Kreisen offensichtlich doch an dieser Massnahme Anstoss genommen.

Indem ich eine Kopie dieses Schreibens an die Eidgenössische Fremdenpolizei in Bern leite, wäre ich Ihnen für eine Prüfung der beanstandeten Bedingung und entsprechende Stellungnahme dankbar.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :

